

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1841**

VI. Von der Verwaltung der Anstalt und ihrer Fonds

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereinschaften.

§. 64.

Rückständige Beiträge genießen bei Santen das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Sant für den Gemeinschuldner vor schussweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Santmannen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massesfliegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge, verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

VI.

Von der Verwaltung der Anstalt und ihrer Fonds.

§. 65.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Controle Unserer Oberrechnungskammer.

§. 66.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergegebene Generalfeuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdieneredictes vom 30. Jänner 1819.

Die Pensionen dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen fallen auf die Kasse der Anstalt.

## §. 67.

Die Erhebung und Auszahlung der Beiträge, sowie der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirks-Einnehmer.

## §. 68.

Ueber Einnahmen und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

## VII.

Von dem Vollzug dieses Gesetzes, und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

## §. 69.

Unser Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes, wie zur Verwaltung der Fonds der Feuerversicherungsanstalt erforderlichen Vorschriften ertheilen.

## §. 70.

Sogleich nach erfolgter Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes und der erforderlichen Vollzugsverordnungen beginnt die neue Einschätzung sämmtlicher bei der Feuerversicherungsanstalt immatriculirten oder neu angemeldeten Gebäude durch die im §. 30 bestimmte Generalrevisions-Commission.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.

## §. 71.

Sobald die erstmalige allgemeine Einschätzung im ganzen Lande vollendet ist, tritt mit dem Anfang des darauf folgenden Kalenderjahrs das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit, und bilden die darauf festgesetzten Versicherungssummen die Grundlage des Generalkatasters.

## §. 72.

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der ersten Generaleinschätzung, so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund der bisherigen ältern Versicherungssumme und nach den Bestimmungen der frühern Gesetze.